BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39
Telefon (02635) 2521-0, Telefax (02635) 2521-360 Telex 16313
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.00-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

 Frau Christine Winkler

> Neunkirchner Straße 1 2732 Willendorf

> > Beilagen

12-B-8832/10 -Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02635) 25 21 Datum
Mayer A. DW 232 1. Oktober 1991

Betrifft Winkler Christine, Willendorf, Gastgewerbebetriebsstätte, Öl-

feuerungsanlage und Gastgarten, Betriebsanlagengenehmigung

Bescheid

I)

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen genehmigt Ihnen die Errichtung und den Betrieb einer Gastgewerbebetriebsstätte mit Musikanlage, Gastgarten, Abstellplätzen und ölfeuerungsanlage im Standort Neunkirchner Straße 1, Willendorf. Die Anlagen müssen mit den Projektsunterlagen und mit der Beschreibung in der Verhandlungsschrift vom 2. März 1989 übereinstimmen. Diese Unterlagen bilden daher einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und sind beigelegt.

Sie sind verpflichtet, vor Inbetriebnahme der gegenständlichen Betriebsanlage, die in dieser Verhandlungsschrift unter Abschnitt B) enthaltenen Auflagenpunkte 1 bis 8 und 10 - 13 zu erfüllen und die Inbetriebnahme der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen bekanntzugeben.

II)

Gleichzeitig erteilt Ihnen die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Genehmigung für die Hinzunahme des Gastgartens zu Ihrer Gastgewerbebetriebsstätte im Standort Neunkirchner Straße 1, Willendorf. Dieser muß mit dem Plan und der Beschreibung in der Verhandlungsschrift vom 2. März 1989 übereinstimmen.

III)

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Gesamtbetrag	S	5.340,
Verlautbarung im Amtsblatt	S	100,
Barauslagenersatz für Arbeits- inspektorat	s	520,
Kommissionsgebühren für 5 Organe und 4 halbe Stunden	s 2	2.600,
Verwaltungsabgabe ·	S 2	2.120,

(Hinweis

Bitte beachten Sie, daß dieser Bescheid nur für die Betriebsanlage gilt. Ein Recht zur Gewerbeausübung kann daher daraus nicht abgeleitet werden. Die Genehmigung der Betriebsanlage erlischt, wenn Sie mit dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb von drei Jahren beginnen. Dies gilt auch, wenn Sie den Betrieb der Anlage mehr als drei Jahre unterbrechen. Sie können jedoch in beiden Fällen vor Fristablauf um Verlängerung der Frist ansuchen.)

Rechtsgrundlagen

- a) für die Sachentscheidung
- § 77, § 74 Abs. 2, § 359 Abs. 1 1. Satz, § 25 Abs. 1 und Abs. 3,
- § 193 Abs. 1, § 199, § 201, § 206 der Gewerbeordnung 1973,
- § 27 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes,
- § 359 Abs. 1 zweiter Satz der Gewerbeordnung 1973,

für die Kostenentscheidung

- §§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1, Tarifpost 145 und 156 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
- § 8 Abs. 7 des Arbeitsinspektionsgesetzes.

Begründung

Zu I) und II)

consdienst I, Bealing

Die Entscheidung stützt sich auf das in der Verhandlungsschrift festgehaltene Verhandlungsergebnis und auf die angeführten Rechtsgrundlagen.

Die Bekanntgabe der Inbetriebnahme Ihrer Anlage wurde angeordnet, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen überwachen zu können.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- das Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk, Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt,
- 3. Frau Frieda Ganster, Neunkirchner Straße, 2732 Willendorf, und zur Kenntnis an
- 4. den Herrn Bürgermeister der Gemeinde 2732 Willendorf,
- das Nö Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt,
- das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung B/10, Herrengasse 11-13, 1014 Wien,

 das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung B/4-Verkehr, Herrengasse 11-13, 1014 Wien,

8. den Lebensmittelinspektionsdienst I, Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500 Baden.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Steinhauser)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Beilage zu 12-B-8832/10

S 120, -- Bundesstempelmarke

Verhandlungsschrift

aufgenommen am 2. März 1989

Ort der Amtshandlung: Willendorf

Beginn der Amtshandlung: 13.30 Uhr

Leiter der Amtshandlung: Reg.Rat. Dr. Gerhard Freudl

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

Schriftführerin: Angela Mayer

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

Amtssachverständige: Ing. Helmut Weihsinger

NÖ Gebietsbauamt II Wr. Neustadt

Ing. Franz Mandl

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/10

Dipl.Ing. Rudolf Gründler

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. B/4

Sonst Anwesende: Ing. Harald Sailer

Arbeitsinspektorat Wr. Neustadt

Christine Winkler Genehmigungswerberin

Johann Hensler

EVN

Hildegard Wieringer

Anrainerin

Gegenstand der Amtshandlung ist

- 1) das Ansuchen der Frau Christine Winkler um gewerbebehördliche Gnehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Gastgewerbebetriebsstätte mit Musikanlage, eines Gastgartens, eines Abstellplatzes und einer Ölfeuerungsanlage im Standort Neunkirchner Straße 1, Willendorf, und
- 2) einen Gastgarten zur bestehenden Gastgewerbebetriebsstätte im Standort Neunkirchner Straße 1, Willendorf, hinzuzunehmen.

Der Leiter der Amtshandlung

- prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;
- stellt fest, daß zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch persönliche Verständigung und Anschlag in der Gemeinde sowie Verlautbarung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen Nr. 4/89;
- gibt bekannt, daß bis zur mündlichen Verhandlung nachfolgende Einwendung vom 21. Februar 1989 vorgebracht und beim Lokalaugenschein besprochen wurde.

Der Lokalaugenschein hat ergeben:

Betriebsanlagenverfahren für die Gastgewerbebetriebsstätte mit Musikanlage, Gastgarten, Abstellplatz und Ölfeuerungsanlage.

A) Sachverhalt

Die Gastgewerbebetriebsstätte umfaßt den Schankraum, das Kaffee, ein Spielzimmer, einen Fernsehraum, die Küche und die Sanitäranlage. Insgesamt sind im Betrieb etwa 70 Verabreichungsplätze gegeben. Der Zugang zur Betriebsstätte erfolgt von der Neunkirchner Straße und von der Wiener Neustädter Straße, wo dem Betriebsgebäude der Gastgarten und der Parkplatz vorgelagert sind. Hinter der Schank neben der Eingangstüre zur Küche ist eine Musikanlage installiert. Die Musikanlage besteht im wesentlichen aus einem Radio mit Verstärkerteil, einem Kassettenthek und einem Plattenspieler (alles Fabrikat Philips). Zur Musikabstrahlung dienen ebenfalls Philips-Boxen, wobei zwei Stück im Schankraum, zwei Stück im Kaffeeraum in Deckennähe aufgehängt sind. Die Musikanlage wird für den Kaffeehausbetrieb als Hintergrundmusikdarbietung benützt. Ebenfalls für Untermalungsmusik ist eine Box im Spielzimmer an der Wand aufgehängt. In diesem Spielzimmer befinden sich Spielgeräte wie ein Flipperautomat, Video-TV-Gerät, ein Wuzelautomat und ein Schießspielautomat. Im Fernsehraum ist ein Fernseher aufgestellt, der fallweise bei Sportveranstaltungen verwendet wird.

Der Gastgarten befindet sich an der Ostseite der Betriebsstätte.

Dieser weist eine Größe von etwa 6 x 12 m auf. Die Darstellung des Gastgartens im Lageplan entspricht nicht den Gegebenheiten. Der Gastgarten soll vorwiegend in den Sommermonaten betrieben werden. Insgesamt sollen 6 Tische mit jeweils 4 Sitzgelegenheiten zur Aufstellung gelangen. Im Freien befinden sich keine Lautsprecher. Der Gastgarten ist gegenüber dem öffentlichen Gut und dem angrenzenden betriebseigenen Parkplatz mit einer Einfriedung versehen.

Der Abstellplatz wurde baulich noch nicht hergestellt. Die Asphaltierung der Zufahrt und der Stellplätze und die Anordnung der Stellplätze sind noch nicht vorhanden. Gemäß dem vorgelegten Plan soll die Zufahrt zum Parkplatz und ebenso die Ausfahrt zum Parkplatz von und zur Wr. Neustädter Straße erfolgen. Die Anordnung der Stellplätze soll senkrecht zur Zufahrt angeordnet werden. Die planliche Darstellung entspricht jedoch insoferne nicht den verkehrstechnischen Anforderungen, als die einzelnen Abstellflächen zu schmal und die Aufschließungsfahrbahn ebenfalls zu schmal für die senkrecht angeordneten Abstellflächen sind. Bei Einhaltung der notwendigen Mindestgrößen der im Plan vorgesehenen Anordnung der Abstellplätze (Parkplatzbreite mindestens 2,30 m und 6,00 m Aufschließungsfahrbahnbreite, Parkplatzlänge 5,0 m) würden wesentlich weniger Stellplätze angeordnet werden können, als die 15 planlich dargestellten Stellplätze. Gegenüber der Betriebsstätte befindet sich jedoch auf öffentlichem Gut ein Abstellstreifen an der B 26. Dieser Parkstreifen kann für den Betrieb herangezogen werden.

In einem angrenzenden, direkt an den Betrieb angebauten Nebentrakt wurde ein Öltankraum eingerichtet. In diesem sind zwei Kunststoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 4.000 l für die Lagerung von Heizöl extra-leicht aufgestellt. Der Tankraum ist brandbeständig ausgeführt und über eine Brandschutztüre zugänglich. Beim Einstieg sind Einstiegshilfen im Rauminneren vorhanden. Eine Überfüllsicherung wurde neben dem Füllstutzen, der sich im Tankraum neben der Einstiegsluke befindet, installiert.

Nachweise über die Dichtheit der ölführenden Rohrleitungen und der ölbehälter sowie über die ordnungsgemäße Ausführung der Elektroinstallationen liegen im Betrieb auf. Der Heizkessel, Fabr. Windhager, mit einer Leistung von 25 kW, wurde in der Küche auf stellt.

Eine ausreichende Belüftung der Küche ist gegeben.

Die Belüftung des Tankraumes erfolgt direkt ins Freie. Die Abgase werden über einen gemauerten Kamin abgeführt.

Ein Eignungsbefund für den Kamin liegt im Betrieb auf.

Der Gastgewerbebetrieb befindet sich im direkten Kreuzungsbereich der Wr. Neustädter Straße - Neunkirchner Straße. Für das Gemeindegebiet Willendorf liegt ein vereinfachter Flächenwidmungsplan auf. Das Betriebsgrundstück 373 und alle angrenzenden und gegenüber den Straßen liegenden Liegenschaften sind als Baugebiet ausgewiesen. Bei den nächstliegenden Wohnobjekten handelt es sich um die Wohnhäuser der Herrn Wieringer in südlicher Richtung, Parz. Nr. 375/3, sowie in östlicher und westlicher Richtung jeweils gegenüber den Straßen.

B) Gutachten des lärmtechnischen Amtssachverständigen

Die gegenständliche Betriebsanlage in der Betriebsart Kaffeehaus, Sperrstunde 4 Uhr früh, ist grundsätzlich geeignet, Lärmbelästigungen gungen in der Nachbarschaft hervorzurufen. Lärmbelästigungen einerseits durch Unterhältungs- und Musikgeräusche aus dem Lokal und andererseits durch die Betriebsgeräusche durch den Gastgartenbetrieb im Freien und den Parkplatz und der damit zu- und abfahrenden Fahrzeuge.

Um die Höhe der entstehenden Immissionen abschätzen zu können, wurde eine Immissionsberechnung gemäß der Ö-Norm S 5010, basierend auf Erfahrungswerten solcher Betriebsanlagen, durchgeführt und dabei folgende Werte festgestellt:

Durch das Offenhalten der Fenster und Türen des Kaffeebetriebes entsteht für die Frau Ganster Frieda eine Immission bis zur 51 dB. Bei Familie Wieringer entstehen Immissionen durch die Benützung der Parkplatzanlage von 38 bis 40 dB und durch den Gastgartenbetrieb ein Beurteilungspegel bis zu 49 dB.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von solchen Betriebslärmin-

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von solchen Betriebslärmimmissionen wird davon ausgegangen, daß diese Betriebsgeräusche dann als zumutbar anzusehen sind, wenn der in der Nachbarschaft herrschende Grundgeräuschpegel um nicht mehr als 10 dB überschritten wird. Auf Grund der heute festgestellten Umgebungssituation und der örtlichen Nutzung von hauptsätzlich Wohnhäuser wird ein Grundgeräuschpegel zur Nachtzeit von 30 dB geschätzt. Daraus ergibt sich ein Grenzwert von 40 dB zur Nachtzeit. Dies entspricht einem Bauland-Wohngebiet gemäß der Landesverordnung LGBl.Nr. 8000/4-0.

Vergleicht man nun die ermittelten Immissionswerte mit dem Grenzwert zur Nachtzeit von 40 dB so zeigt sich, daß beim Anrainer Wieringer zur Nachtzeit überschreitungen durch den Gastgartenbetrieb
und durch das Offenhalten der Eingangstüre auftreten. Die äquivalenten Immissionen durch die Parkplatzbenützung bewegen sich im
Grenzbereich beim Anrainer Frau Ganster und es ergeben sich zur
Nachtzeit ebenfalls überschreitungen.

Diese überschreitungen können dann hintangehalten werden, wenn einerseits zur Nachtzeit nach 22.00 Uhr kein Gastgartenbetrieb mehr stattfindet und andererseits die Eingangstüre an der Neunkirchner Straße grundsätzlich geschlossen bleibt. Für Belüftungszecke, so wurde errechnet, dürfen zusätzlich zu den drei Ventilatoren zwei Fenster in dem Gastlokal und eines in der Küche, im Spielzimmer und eines im Fernsehzimmer gekippt werden.

Bei Einhaltung nachstehender Auflagen kann die gewerbebehördliche Genehmigung für die Gastgewerbebetriebsstätte mit Musikanlage und Gastgarten genehmigt werden.

- 1. Jeglicher Gastgartenbetrieb ist ab 22.00 Uhr einzustellen.
- 2. Eine Musikdarbietung im Gastgarten darf nicht erfolgen.
- 3. Ab 22.00 Uhr ist die in den Gastgarten weisende Lokaleingangstüre zu schließen und darf für den Benützungsfalle kurz benützt werden.
- 4. Die Lokaleingangstüre an der Neunkirchner Straße ist während der Betriebszeit grundsätzlich geschlossen zu halten und darf im Benützungsfalle kurz geöffnet werden.
- An beiden Lokaleigangstüren sind Selbstschließer anzubringen, welche ein leises und dichtes Schließen gewährleisten.

- 6. Die installierte Musikanlage, Type Philips, welche derzeit vorhanden ist, darf nur zur Untermalungsmusik betrieben werden, sodaß das normale Unterhalten der Gäste durch die Musikabstrahlung nicht beeinträchtigt wird (dies bedeutet eine max. Einstellung von 3 bis 3,5 am Volumsregler der derzeit bestehenden Musikanlage).
- 7. Für Belüftungszwecke dürfen folgende Fenster auch während der Nachtzeit gekippt werden: Ein Fenster im Fernsehraum, das südliche Fenster im Spielzimmer (im Bereich des Flipperautomaten), das Fenster in der Küche, ein Fensterteil im Schankraum an der Wr. Neustädter Straßenseite und das nördliche Fenster neben der Eingangstüre im Gastgartenbereich.
- 8. Alle übrigen im Auflagenpunkt 7 nicht erwähnten Fenster der Betriebsräume sind technisch so auszustatten, daß ein Öffnen von Unbefugten nicht möglich ist z.B. Abmontieren der Bedienungselemente.
- C) Gutachten des gewerbetechnischen und des verkehrstechnischen Amtssachverständigen

Die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Gastgewerbebetriebsstätte mit Musikanlage, Gastgarten, Abstellplätzen und ölfeuerungsanlage im Standort Neunkirchner Straße 1, Willendorf, kann erteilt werden. Folgende Auflagen sind jeoch zur Erfüllung bzw. Einhaltung aufzutragen:

9. Für den Betrieb ist bei Annahme von rund 70 Verabreichungsplätzen gleichzeitig (Garten und Lokal) besetzten Sitzplätzen und bei Annahme von überörtlicher Bedeutung eine Mindestanzahl von 14 PKW-Abstellflächen auf Betriebsgrund erforderlich. Es wird daher erforderlich, öffentliches Straßengut für 4 bis 5 PKW mit heranzuziehen.

Die Bewilligung dazu ist seitens der Gemeinde für die als Nebenfläche als Parkspur gestaltete Verkehrsfläche entlang des nördlichen Straßenrandes der B 26 nachweislich einzuholen. Eine diesbezügliche Regelung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der NÖ Bauordnung zu treffen.

- 10. Die Parkplatzzu- und Ausfahrt und die Stellplätze sind strassenbaumäßig staubfrei zu befestigen und die Abstellflächen sind entsprechend der Parkordnung zu markieren (weiß, Ausmaß eines Abstellplatzes 5,0 m x mindestens 2,30 m.)

 Eine Begrenzungslinie (weiß unterbrochen) ist entlang der straßenabgewandten Seite des Gehsteiges als Abgrenzung zum Parkplatz auf die gesamte Länge aufzubringen. Die Gehsteigbreite ist mit mindestens 1,25 m anzubringen.
- Entlang des Parkplatzes ist gegen die Fahrbahn der B 26 ein Schrägbord auszuführen.
- 12. Nachst dem öllagerraum ist ein Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 12 kg bereitzustellen.
- 13. Der Handfeuerlöscher ist normgemäß alle zwei Jahre überprüfen zu lassen.

Hinweise

Ein Auswechslungsplan hinsichtlich der tatsächlichen Ausführung des Gastgartens, der Stellplätze und der Zufahrt ist in vierfacher Ausfertigung, vergebührt, vorzulegen.

Gemäß den Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 in der derzeit gültigen Fassung ist für die Errichtung bzw. Abänderung der Parkplatzzu- und -abfahrt gemäß § 26 die Bewilligung im Wege der Straßenmeisterei bei der Straßenbauabteilung 4, Günser Straße 88, Wr. Neustadt, unter Beilage von 3 Lageplänen und technischer Beschreibung einzuholen. Gemäß § 21 vorerwähnten Gesetzes ist für die Errichtung und den Betrieb dieses Parkplatzes bei der Abt. R/1 des Amtes der Nö Landesregierung ebenfalls mit Planbeilage und technischer Beschreibung in freifacher Ausfertigung, vergebührt, anzusuchen.

Für beide Ansuchen kann vorliegendes Gutachten hinsichtlich die verkehrstechnischen Auflagen betreffend verwendet werden, wonach gutächtlich bei Einhaltung der Auflagen kein Einwand gegen die Errichtung und den Betrieb dieses Parkpatzes besteht.

Für den Betrieb der Ölfeuerungsanlage gelten die gesetzlichen Bestimmungen des NÖ Luftreinhaltegesetzes.

Hinzunahme des Gastgartens

Die Eignung für die Hinzunahme des Gastgartens zur bestehenden Gastgewerbebetriebsstätte im Standort Neunkirchner Straße 1, Willendorf, ist gegeben. Auf die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. März 1981 über Mindestvorschriften für die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben, BGBl.Nr. 176/81, wird hingewiesen.

Das Verhandlungsergebnis wird von allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis genommen.

Der Vertreter der EVN entfernte sich vor Abfassung der Verhandschrift, ohne Einwände zu erheben.

Ende der Amtshandlung: 15.15 Uhr

Dauer der Amtshandlung: 4 halbe Stunden

Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet.

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung: Dr. Freudl

der übrigen Anwesenden: Ing. Weihsinger Ing.

Ing. Mandl

Dipl.Ing. Gründler

Ing. Sailer

Winkler

Wieringer

Mayer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung 12. September 1991